

Internationale Einkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Lieferanten

I. Geltung der Internationalen Einkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Firma SYNFLEX Elektro GmbH - nachfolgend bezeichnet als SYNFLEX -, deren maßgebliche Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Lieferanten gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SYNFLEX, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die überwiegend die **Lieferung von Waren und/oder Software** an SYNFLEX zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten SYNFLEX nicht, auch wenn SYNFLEX nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichermaßen wird SYNFLEX nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an SYNFLEX** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.
2. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von SYNFLEX ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SYNFLEX aufgegebene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Bestellbestätigung** von SYNFLEX wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. SYNFLEX kann die schriftliche Bestellbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei SYNFLEX eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferant an sein Angebot gebunden.

4. Die schriftliche **Bestellbestätigung** von SYNFLEX ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Druckdatum bei dem Lieferanten eingeht. Der Lieferant wird SYNFLEX unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Bestellbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Bestellbestätigung von SYNFLEX ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt unabhängig von Art und Ausmaß der Abweichungen nur dann nicht zustande, wenn der Lieferant die beanstandeten **Abweichungen schriftlich spezifiziert und rügt** und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der schriftlichen Bestellbestätigung bei dem Lieferanten bei SYNFLEX eingeht.
6. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von SYNFLEX, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie Art und Umfang von SYNFLEX durchzuführender Prüfungen und Abnahmen, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen **schriftlichen Bestätigung** durch SYNFLEX.
7. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsbestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SYNFLEX bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SYNFLEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Bestellsbestätigung durch SYNFLEX abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von SYNFLEX.
9. SYNFLEX ist berechtigt, gegen Erstattung der damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFLEX bezeichnete **Ware zu liefern**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an SYNFLEX in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem SYNFLEX zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer SYNFLEX obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und ihre Freiheit von unschwer erkennbaren Qualitätsmängeln zu überprüfen. Der Lieferant ist - auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher

Art - zudem verpflichtet, SYNFFLEX die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**.

3. Der **Transport** der Ware ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber SYNFFLEX dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung in jeder Hinsicht geeigneten Transportmitteln transportiert wird. INCOTERMS der Gruppe E, F, C oder D oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge; im Übrigen schuldet der Lieferant den Transport der Ware.
4. Der Lieferant liefert die Ware **zur freien Verwendung** in der Europäischen Union abgefertigt, sagt die Einhaltung der für Deutschland jeweils geltenden zoll- und einfuhrrechtlichen Bestimmungen und der in Deutschland geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu und ist gegenüber SYNFFLEX für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem **Inverkehrbringen** der Ware in Deutschland verbunden sind. INCOTERMS der Gruppe E, F, C oder D oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge; im Übrigen gelten unverändert die in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
5. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an SYNFFLEX zu übergeben, die auf jeden Fall den für in Deutschland in Verkehr gebrachte Ware jeweils maßgeblichen Vorschriften und Standards und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Hersteller und Herstellungsdatum müssen auf der Ware angebracht und dauerhaft erkennbar sein. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder der von SYNFFLEX beabsichtigten Verwendung zur Folge haben können, und ist im Übrigen verpflichtet, im Rahmen **handelsüblicher Toleranzen** ansonsten Ware überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.
6. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch SYNFFLEX in der Europäischen Union beeinträchtigen können.
7. Der Lieferant ist - auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art - verpflichtet, die für die freie Aus-, Durch- und Einfuhr sowie für die Erzielung von Abgabenvergünstigungen in der Europäischen Union erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate oder sonstigen **Dokumente** zu besorgen und an SYNFFLEX zu übergeben, und sichert zu, dass es echte Dokumente mit Bestandskraft sind.
8. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Bestellbestätigung von SYNFFLEX herausgestellt und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von SYNFFLEX übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an SYNFFLEX zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von SYNFFLEX und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
9. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen, insbesondere die Ware sowie Dokumente, Lieferschein und Rechnung **DDP (INCOTERMS 2000)**

an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg/Deutschland an SYNFFLEX übergeben. Die Verwendung anderer INCOTERMS oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zum Lieferort und zur Gefahrtragung getroffenen Regelungen. Zur Entgegennahme der Ware sind nur Personen des Lager- und Versandbereichs von SYNFFLEX berechtigt.

10. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von SYNFFLEX wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an SYNFFLEX mitzuteilen. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit SYNFFLEX in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
11. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von SYNFFLEX auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.
12. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen SYNFFLEX fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder SYNFFLEX aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
13. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
14. Der Lieferant ist verpflichtet, **Spulen**, auf denen Ware an SYNFFLEX geliefert wird, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg abzuholen, und SYNFFLEX für die Spulen berechnete Beträge ohne Abzüge zu erstatten oder gutzuschreiben.

IV. Pflichten von SYNFFLEX

1. SYNFFLEX ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von SYNFFLEX durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Schecks. Zu weitergehenden Maßnahmen der Zahlungssicherung oder der Zahlungsvorbereitung ist SYNFFLEX nicht verpflichtet.
2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und/oder die Dokumente vollständig an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg an SYNFFLEX übergeben wurden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen 30 Tage mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tage mit

2 % Skonto oder binnen 90 Tage mit 1 % Skonto oder binnen 120 Tage netto Kasse nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei SYNFFLEX zur Zahlung **fällig**.

3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung, der Einfuhrabfertigung usw. **abgegolten**. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann SYNFFLEX nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.
5. Gesetzliche Rechte von SYNFFLEX zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen SYNFFLEX ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden. Ohne dass es einer Anzeige an den Lieferanten bedarf ist SYNFFLEX zur **Aussetzung** der SYNFFLEX obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von SYNFFLEX die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit SYNFFLEX abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. SYNFFLEX ist zur Herabsetzung des Kaufpreises, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von dem Lieferanten bestritten wird, von SYNFFLEX durch Zession erworben wurde oder SYNFFLEX aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.
6. SYNFFLEX ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFFLEX oder in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Abnahme** der Ware durch SYNFFLEX erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist.

V. Vertragswidrige Ware

1. Über die gesetzlich definierten Vertragswidrigkeiten hinaus ist die Ware **vertragswidrig**, wenn sie nicht den Vorgaben gemäß Ziffer III.-1. und III.-4 bis III.-6. oder in Werbeaussagen oder gegenüber SYNFFLEX gemachten Äußerungen des Lieferanten oder sonstigen in der Europäischen Union rechtlich maßgeblichen Bestimmungen entspricht oder wenn Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum behauptet werden, es sei denn, dass in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFFLEX eine andere Regelung niedergelegt ist oder der Lieferant nachweist, dass SYNFFLEX die Vertragswidrigkeit bei Vertragsabschluss positiv kannte.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von SYNFFLEX gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie**, es sei denn, der Lieferant hat SYNFFLEX schriftlich erklärt, eine solche Garantie nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten

auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

3. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch SYNFLEX, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an SYNFLEX. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware; eine Pflicht von SYNFLEX gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. Die Untersuchung ist auf von SYNFLEX vorzunehmende Stichproben beschränkt; bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei SYNFLEX üblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung von Gutachtern, Havariekommissaren, Inspektionsbüros oder sonstigen externen Dritten ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Im Falle unveränderten Weiterverkaufs entfällt die Pflicht zur Untersuchung.
4. Ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe der Ware an SYNFLEX und aufgrund der Untersuchung erkannte Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von zehn Werktagen nach Aufdeckung durch SYNFLEX **anzuzeigen**. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Vertragswidrigkeiten sind fünfzehn Werktage, nachdem die Vertragswidrigkeit und die Verantwortung des Lieferanten für die Vertragswidrigkeit endgültig feststehen, anzuzeigen. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für SYNFLEX. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei SYNFLEX anzufordern. Rechtsmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
5. SYNFLEX ist ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer V.-6. berechtigt, wenn die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist vertragswidrig im Sinne dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass die Vertragswidrigkeit nach Gefahrübergang verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von SYNFLEX zuzurechnen ist.
6. SYNFLEX ist ungeachtet einer zufälligen Beeinträchtigung der Ware nach Gefahrübergang berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vertragswidriger Ware ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ersatzlieferung und Vertragsaufhebung setzen nicht eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten oder eine unversehrte Rückgabe der vertragswidrigen Ware voraus und sind spätestens vier Monate nach Anzeige der Vertragswidrigkeit geltend zu machen. Übermengen kann SYNFLEX ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Vertragswidrigkeitsanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsaufhebung in VI.-2. und zum Schadensersatz in VII.-2. auch bei Lieferung vertragswidriger Ware. SYNFLEX ist zusätzlich berechtigt, bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten. Nicht ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten berechtigen SYNFLEX zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche Ersatz der nutzlosen **Aufwendungen** sowie Ersatz der Aufwen-

dungen zu verlangen, die SYN FLEX seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Internationalen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Vertragswidrigkeiten sind.

7. Die **Verjährung der Rechtsbehelfe** beginnt mit Ablieferung der Ware an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg/Deutschland und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige der Vertragswidrigkeit ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein einer Vertragswidrigkeit oder betreibt er deren Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung SYN FLEX's durch den Lieferanten gehemmt. Für Ansprüche von SYN FLEX gegen den Lieferanten wegen Verletzung von Rechten Dritter beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

VI. Vertragsaufhebung

1. Ohne Verzicht auf die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen ist der **Lieferant** zur Aufhebung des Vertrages nur berechtigt, nachdem er SYN FLEX die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Lieferant hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an SYN FLEX zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **SYN FLEX** den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Lieferant der Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Bestellbestätigung später als 14 Kalendertage nach ihrem Druckdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYN FLEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn SYN FLEX nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger Ware berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von SYN FLEX gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn SYN FLEX die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle unberechtigt nicht rechtzeitiger Zahlung **Schadensersatz von SYN FLEX** zu verlangen. Die Höhe des Schadens beträgt für die Dauer der unberechtigten Vorenthaltung der Zahlung Zinsen in Höhe von pauschal 2% per annum über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank oder über dem amtlichen Diskontsatz der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist. Ausgenommen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigungen ist jeder Anspruch auf Schadensersatz aus anderem Grund, auf weitergehende Zinsen oder auf Ersatz sonstiger Schäden ausgeschlossen.
2. SYN FLEX ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle anderer sowie ergänzend neben anderen Rechtsbehelfen wegen jeder Art von Vertragsverletzung einschließlich durch die Ware verursachten Tod oder Körperverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltslose Annahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher

Rechte beläuft sich der Umfang des zu ersetzenden Schadens auf alle infolge der Vertragsverletzung bei SYNFFLEX direkt oder mittelbar eintretenden Aufwendungen, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das Ausmaß des Schadens weder bei Abschluss noch während der Durchführung des Vertrages voraussehbar war. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist SYNFFLEX bei **nicht rechtzeitiger Lieferung** des Lieferanten zudem berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von SYNFFLEX. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; SYNFFLEX ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch SYNFFLEX den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht von SYNFFLEX auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant SYNFFLEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen SYNFFLEX erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält und anstelle von SYNFFLEX der Lieferant bei unterstellter Niederlassung in Deutschland selbst in Anspruch genommen werden könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der SYNFFLEX entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von SYNFFLEX eine **Produkthaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Ohne Verzicht von SYNFFLEX auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant SYNFFLEX auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn infolge **behördlicher Anordnung** SYNFFLEX Nachteile drohen oder SYNFFLEX Bußgelder auferlegt werden oder SYNFFLEX sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn SYNFFLEX aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern diese der Anlass für den **Waren-Rückruf** sind.
4. An von SYNFFLEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich SYNFFLEX alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.

5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SYNFLEX mit dem Lieferanten ist die in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFLEX bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise die Niederlassung Blomberg/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für SYNFLEX Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von **INCOTERMS** oder von Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsregel.
2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) sowie über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenkauf, jeweils in der englischsprachigen Fassung vom 11. April 1980. Die UN-Übereinkommen gelten über ihren Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Einkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die **INCOTERMS 2000** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
3. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch der Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten, für die Verjährung sowie für die Auslegung gelten ausschließlich die in IX.-2. aufgeführten UN-Übereinkommen in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Außerhalb der Geltung des Rechts der UN-Übereinkommen bestimmen sich die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht. Abweichungen von dem Recht der in IX.-2. aufgeführten UN-Übereinkommen sowie von dem Schweizer Recht ergeben sich ausschließlich aufgrund der von SYNFLEX mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Internationalen Einkaufsbedingungen.
4. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration (LCIA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der LCIA benannt wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem von der LCIA benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. SYNFLEX ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

